

**Satzung
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.¹
vom 19. September 1990 in der Fassung des Beschlusses der
Diakonischen Konferenz vom 11. September 2014**

Präambel

I

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist seinem ihm von der Landeskirche erteilten Auftrag verpflichtet. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

II

Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“.
- (2) Der Verein - im Folgenden Diakonisches Werk genannt - hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatzbestimmungen

- (1) Das Diakonische Werk nimmt gemäß der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es handelt – gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen – vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Das Diakonische Werk fördert die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Das Diakonische Werk unterstützt und fördert die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

¹ Die verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

- (3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. (im Folgenden Bundesverband genannt).
- (4) Das Diakonische Werk ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Das Diakoniesgesetz, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirchliche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für das Diakonische Werk.
- (6) Das Diakonische Werk beachtet in seiner Tätigkeit die dafür zutreffenden Rahmenbestimmungen des Bundesverbandes.
- (7) Die Zuordnung von Mitgliedern zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt mit der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Diakonischen Werk.
- (8) Die Zuordnung gemäß Absatz 7 setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in ihrer Tätigkeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind. Die Mitglieder gewährleisten eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche gemäß den nachfolgenden Kriterien:
- a) Die Mitglieder verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben.
 - b) Sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Landeskirche
 - durch die Mitwirkung des Diakonischen Werkes bei Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrages in den Organen des Mitglieds als geborene oder gewählte Mitglieder mitwirken.
 - c) Sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden.
 - d) Sie ermöglichen die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.
 - e) Die Mitglieder sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleisten dies auch für den Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Diakonischen Werk auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 zu überprüfen.

§ 3

Zweck, Aufgaben

Das Diakonische Werk ist Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Unterstützung und Förderung aller Aufgabengebiete der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, namentlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO.

Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- a) Das Diakonische Werk berät seine Mitglieder und Fachverbände in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, regt eine gemeinsame Planung und Erfüllung diakonischer Aufgaben an und vertritt die Interessen der Mitglieder und Fachverbände gegenüber der Öffentlichkeit.

- b) Das Diakonische Werk nimmt auf eine gerechte und sozial ausgewogene Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders Einfluss, besonders im Hinblick auf diejenigen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur unzureichend vertreten können.
- c) Das Diakonische Werk fördert das Zusammenwirken seiner Mitglieder.
- d) Das Diakonische Werk kann in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe leisten.
- e) Das Diakonische Werk unterstützt und fördert geeignete Maßnahmen der Mitglieder zur Gewinnung Ehrenamtlicher.
- f) Das Diakonische Werk wirkt zur Unterstützung seiner Mitglieder mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- g) Das Diakonische Werk fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen Trägern sozialer/diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und sonstigen diakonischen Diensten auf dem Gebiet der Landeskirche sind, erfüllen ihre ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken dienenden Aufgaben gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber muss eine Anerkennung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Sie anerkennen die Bestimmungen dieser Satzung und erfüllen die ihnen daraus obliegenden Pflichten. Sie stellen sicher, dass das ihnen zur Verfügung stehende Vermögen bei Beendigung ihrer Tätigkeit einem kirchlichen Träger zufällt (Vermögensanfall) oder übertragen wird.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Träger müssen gewährleisten, dass in ihre leitenden Organe Personen berufen werden, die der Landeskirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK Sachsen) ist.
- (3) Für kirchliche Körperschaften der Landeskirche, insbesondere die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke gilt das landeskirchliche Recht.

§ 6

Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

- (1) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken können ihrerseits rechtlich selbständige diakonische Träger als Mitglieder aufnehmen. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die ihnen aus dieser Satzung geltenden Pflichten auf diese Mitglieder verbindlich zu übertragen. Die Entscheidung über die Zuordnung dieser Mitglieder zur Landeskirche trifft das Diakonische Amt. Die für die Zuordnung diakonischer Träger zur Landeskirche geltenden Bestimmungen dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken sind neben der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages für eine sachgemäße Kooperation und Koordination der diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenbezirkes im Einvernehmen mit den dort tätigen diakonischen Trägern verantwortlich. Das Nähere bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.

§ 7

Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände

Diakoniewerke und Diakonieverbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der ACK Sachsen angehören, können Mitglied im Diakonischen Werk werden, soweit die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung vorliegen. Sie unterliegen abweichend von § 2 Absätze 7 und 8 der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 8

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften der Landeskirche erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Beschwerde beim Diakonischen Rat erheben, der darüber abschließend entscheidet.
- (2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten in grober Weise verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Diakonischen Werkes in grober Weise schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Diakonischen Rat. Gegen die Entscheidung des Diakonischen Rates kann das Mitglied bei der Diakonischen Konferenz Beschwerde erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Bei Körperschaften gemäß Absatz 1, Satz 1 und bei Diakonischen Werken im Kirchenbezirk sowie Stadtmissionen ist eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich.
- (4) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erfahren die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk. Ihnen sind auf Antrag eine Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auszustellen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes zu bezeichnen. Sie führen als Zeichen die Wort - Bild - Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, der in § 2 genannten Grundsatzbestimmungen und der in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zugunsten des Diakonischen Werkes in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) nach Maßgabe der Regelungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren und in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.
- (6) Mitgliedern gemäß § 7 ist abweichend von Absatz 5 die Anwendung eigenen kirchlichen Rechts oder der in Absatz 7 genannten Regelungen möglich.
- (7) Überregional tätige Träger, die durch Mitgliedschaft einer anderen Kirche zugeordnet sind, können abweichend von Absatz 5 die AVR des Bundesverbandes oder die jeweilige gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung anwenden.
- (8) Die Entscheidung, welches Recht gemäß den Absätzen 6 und 7 anzuwenden ist, treffen die Arbeitsrechtliche Kommission oder die Tarifvertragsparteien, deren Recht angewendet werden soll. Andernfalls sind die AVR gemäß Absatz 5 anzuwenden. Das Diakonische Werk ist darüber zu unterrichten.
- (9) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
 - a) auf Anforderung ihre jeweils gültigen Satzungen dem Diakonischen Werk zukommen zu lassen,
 - b) bei Satzungsänderungen, die das Verhältnis zum Diakonischen Werk berühren, vor Beschlussfassung die Zustimmung des Diakonischen Werkes einzuholen und sonstige Satzungsänderungen mitzuteilen,
 - c) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen des Mitgliedes vorab das Diakonische Werk zu informieren, bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend,
 - d) die Änderung, Beendigung oder Übernahme neuer Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen,
 - e) bei der Unternehmensführung den Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
 - f) die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 bei der Besetzung ihrer leitenden Organe einzuhalten,
 - g) die personelle Zusammensetzung und etwaige Veränderungen ihrer Leitungsorgane und ihrer Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,

- h) den jährlichen Jahresabschluss durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen und testieren zu lassen und den darüber ausgefertigten Prüfungsbericht, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Lagebericht enthalten muss, dem Diakonischen Werk zuzuleiten,
 - i) soweit sie mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigen (unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitkräften) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe einer durch das Diakonische Werk erlassenen Richtlinie gesondert prüfen zu lassen und dem Diakonischen Werk darüber zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten,
 - j) auf Anforderung dem Diakonischen Werk statistische Angaben und Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln,
 - k) in den für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger in den Landkreisen und Kirchenbezirken gemäß § 10 mitzuwirken,
 - l) das Diakonische Werk über wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen,
 - m) das Diakonischen Werk bei Wegfall der Gemeinnützigkeit unverzüglich zu informieren.
- (10) Die vorerwähnten Pflichten der Absätze 3 und 5 bis 9 sind auf die Mitglieder bei Stadtmissionen und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken gemäß § 6 Absatz 1, gleich welcher Rechtsform und auf die von den Mitgliedern ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen, soweit diese diakonische Aufgaben erfüllen, zu übertragen. Die ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen gemäß Satz 1 sollen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erwerben.
- (11) Die vorerwähnten Pflichten gemäß den Absätzen 5 bis 8 und 9 Buchstaben a) bis i) und k) finden keine Anwendung auf kirchliche Körperschaften der Landeskirche. Für diese gilt das landeskirchliche Recht.
- (12) Für rechtlich selbständige und überregional tätige kirchlich-diakonische Werke anderer Gliedkirchen und Körperschaften, die diakonische Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes unterhalten, können in begründeten Einzelfällen und auf deren Antrag durch den Vorstand Ausnahmen von den Mitgliedspflichten gemäß Absatz 9 bewilligt werden.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger

- (1) Mitglieder bzw. deren selbständige oder unselbständige Einrichtungen bilden ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezieht.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch auf der Ebene von Kirchenbezirken oder kirchenbezirksübergreifend gebildet werden.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

§ 11 Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

- (1) In Fachverbänden und Facharbeitsgemeinschaften schließen sich Träger von Einrichtungen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Dem Zusammenschluss können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.
- (2) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften fördern die fachliche Tätigkeit und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder und beraten das Diakonische Werk in ausgewählten Fragen.
- (3) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk gelten die dazu vom Diakonischen Rat erlassenen Rahmenbestimmungen.

§ 12 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Diakonische Konferenz,
- b) der Diakonische Rat und
- c) der Vorstand.

§ 13 Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder durch einen in die Diakonische Konferenz entsandten Bevollmächtigten, dessen Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist.
- (4) Zu den Beratungen der Diakonischen Konferenz ist der Landesbischof einzuladen.
- (5) Die Diakonische Konferenz ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diakonischen Rates und des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Diakonischen Rates,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben c) und d),
 - e) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
 - g) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 3,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Diakonischen Rat vorgelegt werden,
 - k) den Beschluss von Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des Diakonischen Werkes,

- l) den Beschluss über die Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 2 und 10 Absatz 3.
- (6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.
- (7) Die Diakonische Konferenz wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates jährlich einberufen und geleitet. Soweit es erforderlich ist, kann er die Diakonische Konferenz zu außerordentlichen Beratungen einberufen. Sie ist ferner von ihm einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (8) Die Diakonische Konferenz ist rechtzeitig einberufen, wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, sobald wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Über Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit vier Wochen nach Versand an die Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch beim Diakonischen Werk erhoben wird. Wird ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt, so obliegt der nächsten Diakonischen Konferenz die Genehmigung der Niederschrift.
- (11) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Diakonischer Rat

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
- a) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
 - c) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 7, der von diesen vorgeschlagen und von der Diakonischen Konferenz gewählt wird,
 - d) neun Mitglieder, die durch die Diakonische Konferenz gewählt werden.
- Der Diakonische Rat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Diakonischen Rat aus, so ist von der entsendenden Stelle nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) rückt der nicht gewählte Kandidat mit nächst höchster Stimmzahl in den Diakonischen Rat auf. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen, mit Ausnahme des Vertreters gemäß Absatz 1 Buchstabe c), einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstabe c) muss einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Mitglied der ACK in Sachsen ist, angehören.

- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes sein und weder zum Diakonischen Werk noch zum Diakonischen Amt in einem Dienstverhältnis stehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Diakonische Rat eine Teilnahme in sie selbst betreffenden Angelegenheiten ausschließt. Mitarbeiter des Diakonischen Amtes oder Dritte können zu den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Er berät ihn bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, soweit diese den Diakonischen Rat betreffen. Er lässt sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Lage des Diakonischen Werkes, die wirtschaftliche Situation, besondere Arbeitsschwerpunkte sowie Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Diakonie unterrichten und hat das Recht, in Bücher und Vermögensübersichten des Vereins sowie andere Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenüber dem Vorstand wird der Diakonische Rat durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Diakonische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes für das Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anerkennung von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften und den Erlass von Rahmenbestimmungen gemäß § 11,
 - f) die Bildung von Ausschüssen,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Verwendungszweck von Mitteln aus Sammlungen und Kollekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über ungeplante Ausgaben, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Vermögenswerten soweit diese einen Vermögenswert von 100.000 Euro überschreiten und nicht bereits im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - j) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - k) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - l) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 1,
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 3,
 - n) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 3, Buchstaben d) und e),
 - o) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes,
 - p) die Erarbeitung der Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 2 und 10 Absatz 3,
 - q) die Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
 - r) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften sowie die Entsendung von Vertretern des Diakonischen Werkes in deren Organe,
 - s) die Beschlussfassung über die Übertragung und Ausgliederung von Körperschaften.

- (4) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Diakonische Rat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- (5) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Diakonischen Rates zuzuleiten. Sie wird in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

§ 16 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören an:
 - a) der Direktor des Diakonischen Amtes als Vorsitzender,
 - b) der Justitiar des Diakonischen Amtes als stellvertretender Vorsitzender und
 - c) der Kaufmännische Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich im Diakonischen Amt aus. Sie werden durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat berufen bzw. abberufen.

- (2) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. In den die Mitglieder des Vorstandes selbst betreffenden Angelegenheiten wird das Diakonische Werk vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Der Vorstand gewährleistet die Verwirklichung der von Diakonischer Konferenz und Diakonischem Rat gefassten Beschlüsse.

Neben der Leitung des Diakonischen Werkes obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates in Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 - b) die Information des Diakonischen Rates über alle Angelegenheiten, die für das Diakonische Werk von Bedeutung sind,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk,
 - d) die Beschlussfassung über Abmahnungen gegenüber pflichtverletzenden Mitgliedern,
 - e) die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte pflichtverletzender Mitglieder ganz oder teilweise ruhen,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorschlag des Rechnungsprüfers,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Gegen Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstaben d) und e) steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Diakonischen Rat zu.

- (5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet sie. Zu den Sitzungen können Mitarbeiter des Diakonischen Amtes und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfassungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes möglich.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Diakonischen Rates bedarf.

§ 17 Diakonisches Amt

- (1) Das Diakonische Amt als selbständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes nimmt alle Aufgaben der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes wahr. Der Vorstand bedient sich des Diakonischen Amtes zur Führung der laufenden Geschäfte und der Vermögensverwaltung des Diakonischen Werkes.
- (2) Das Diakonische Amt wird durch den Direktor, bei dessen Verhinderung durch den Justitiar, geleitet. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Diakonischen Amtes und begründet und beendet deren Dienstverhältnisse. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die dem Diakonischen Amt obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Der jährliche Stellenplan des Diakonischen Amtes bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes.

§ 18 Vermögen und Finanzen

- (1) Das Diakonische Werk finanziert seine Aufgaben aus den Erträgen seines Vermögens, landeskirchlichen Zuschüssen und Kollekten, Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Entgelten, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Einnahmen des Diakonischen Werkes nach Absatz 1 sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb des Jahresabschlusses nachzuweisen.
- (3) Die Organe des Diakonischen Werkes sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Diakonischen Werkes ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Diakonische Werk stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes sind angemessen zu versichern.

§ 20 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Diakonische Konferenz erfolgen. Der Diakonische Rat ist vorher zu hören. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Landeskirche soll das Vermögen im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches verwenden.

§ 21 Rechtsweg

In Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des Diakonischen Werkes oder zwischen den Organen des Diakonischen Werkes kann das Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens angerufen werden, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung erfolglos war.

§ 22 Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

- (1) Mitglieder, denen auf Grund der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12. November 2004 gemäß § 7 Absatz 8 Ausnahmen gewährt worden waren, können diese für einen Übergangszeitraum längstens bis zum 31.12.2018 anwenden.
- (2) Mitglieder, die keine kirchlichen Körperschaften der Landeskirche sind, jedoch bisher die Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung angewendet haben, sind verpflichtet, diese auch weiterhin in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage der Arbeitsverträge umzusetzen.
- (3) Die vorstehende Satzung vom 19. September 1990 in der Fassung des Beschlusses vom 11. September 2014 tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.* Zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben unberührt.

Radebeul, 11. September 2014

*Die vorstehende Fassung der Satzung ist unter dem 13.11.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen worden.